

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1612)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/519/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen
Parlaments und Rates vom 12. Februar 1998 über Tele-
kommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfun-
anlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer
Konformität ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der
Satellitenfunanlagen, die eine technische Vorschrift
erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil
definiert.Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teil-
normen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen,
die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten
verabschiedet werden.Die mit dieser Entscheidung angenommene technische
Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunanlagen,
die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1
genannten harmonisierten Norm fallen.(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame tech-
nische Vorschrift für Satellitenantennen zum Betrieb in
den Frequenzbändern 11/12/14 GHz erlassen.*Artikel 2*(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die
von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmo-
nisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundle-
genden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/
13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem
Anhang zu entnehmen.(2) Satellitenfunanlagen, die unter diese Entscheidung
fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen
technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden
Anforderungen in Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie
98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen
geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der
Richtlinien 73/23/EWG ⁽²⁾ und 89/336/EWG ⁽³⁾ des
Rates.*Artikel 3*Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10
der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach
Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufge-
führte harmonisierte Norm auf Satellitenfunanlagen an,
die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen,
bzw. sorgen für deren Anwendung.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

*ANHANG***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Satellite Earth Stations and Systems (SES);

Very Small Aperture Terminals (VSAT); Transmit-only, transmit/receive or receive-only satellite earth stations operating in the 11/12/14 GHz frequency bands

[Satellitenfunkanlagen und -systeme (SES); Satellitenantennen (VSAT) für den reinen Empfangs-, den Sende-/Empfangs- oder den reinen Sendebetrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz]

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR28: Dezember 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates ⁽¹⁾ anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650, Route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Stellen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.cec.be abrufbar.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.